

Die schriftliche Einladung an die
Vollversammlungsmitglieder erfolgte am 02.06.2025 mit
folgender Tagesordnung:

Tagesordnung Vollversammlung Donnerstag, 03. Juli 2025 von 13:00 bis 16:45 Uhr

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Bericht des Präsidenten
- TOP 3 Handwerk und Politik (Information/Diskussion)
- TOP 4 Umstrukturierung BTZ Memmingen – weitere Planungsschritte (Aktueller Stand + Beschluss)
- TOP 5 Gebäude B1 Augsburg – weitere Planungsschritte (Aktueller Stand + Beschluss)
- TOP 6 Beschluss zu überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen in Grund- und Fachstufen verschiedener Berufe (Beschluss)
Regelung für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 41c Absatz 4 HwO
- TOP 7 Erlass der Verfahrensregelung nach § 41c Absatz 4 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). (Beschluss)
- TOP 8 Jahresrechnung 2024 mit Vermögensnachweis und Beteiligung (Information)
- TOP 9 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (Information)
- TOP 10 Jahresrechnung 2024 - Beschlüsse zur Abnahme, Rücklagen und Prüfung (Beschluss)
- TOP 11 Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung (Beschluss)
- TOP 12 Änderung der Gesellschafterstruktur der Augsburger Messegesellschaft (ASMV) (Information und Beschluss)

TOP 13 Termine

TOP 14 Sonstiges

Hinweis

Nach § 11 Abs. 2 der Satzung muss ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, dies unverzüglich zwecks Einladung des Stellvertreters anzeigen.

Diese Einladung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 11 der Kammer-satzung und wird gemäß §§ 10 und 11 der Satzung der Handwerkskammer veröffent-licht.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie als Mitglied der Vollversammlung verpflichtet sind, über alle Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilun-gen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren (siehe § 4 Abs. 1 HWK-Satzung).